

## **Teilnahmerechte von sachkundigen Bürgern an nichtöffentlichen Sitzungen des Rates**

Unter dem Tagesordnungspunkt 7.3 der Sitzung des Planungs- Bau- und Umweltausschusses am 26.01.2015 wurde durch den sachkundigen Bürger Stephan Hatzig die Frage gestellt, ob sachkundige Bürger an den nichtöffentlichen Ratssitzungen als Zuhörer teilnehmen können.

In § 48 (4) GO NRW ist festgelegt, dass Mitglieder der Bezirksvertretung und der Ausschüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen können.

In der Kommentierung der GO NRW von Held, Winkel und Wansleben ist dargelegt, dass die Formulierung „nach Maßgabe der Geschäftsordnung“ im Sinne einer umfassenden Regelungsbefugnis zu verstehen ist. Der Rat kann also die Teilnahme der Mitglieder der Bezirksvertretungen und Ausschüsse an nichtöffentlichen Sitzungen vorsehen, völlig ausschließen bzw. sie nach Personengruppen oder nach der Tagesordnung unterschiedlich regeln. Die Teilnahmemöglichkeit beschränkt sich jedoch lediglich auf das Zuhören. Eine Mitberatung oder gar Mitentscheidung der Betroffenen ist ausgeschlossen.

Da in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergneustadt hierzu keine Regelungen getroffen wurden, ist die Teilnahme von sachkundigen Bürgern an nichtöffentlichen Ratssitzungen nicht möglich.

## **Teilnahmerechte von sachkundigen Bürgern an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse**

Neben Personen, die beratend an den Ausschusssitzungen teilnehmen können, regelt § 58 i. V. mit § 48 GO NRW die Teilnahme als Zuhörer in den nichtöffentlichen Ausschusssitzungen.

Einen Rechtsanspruch auf die Teilnahme als Zuhörer haben die Ratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, sowie sachkundige Bürger, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind. Die Mitglieder anderer Ausschüsse können „nach Maßgabe“ der Geschäftsordnung als Zuhörer teilnehmen.

Zu diesem Punkt hat die Geschäftsordnung folgende Regelung getroffen:

### **II. Geschäftsführung der Ausschüsse**

#### **§ 24 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse**

(6) Stadtverordnete, die dem Ausschuss nicht angehören, können an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Sie dürfen sich an der Beratung beteiligen, wenn in der Sitzung ein von ihnen gestellter Antrag behandelt wird. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen.